

ÖMVV-Info April 2015 - Altautoverordnung

Für die Oldtimerbesitzer wichtig ist natürlich, dass die Fahrzeuge bzw. Teile umweltgerecht gelagert werden müssen. Wenn das so wertvolle Stücke auf der grünen Wiese dahinstehen, wird man bald in einen Argumentationsnotstand kommen...

Nachstehend die für uns relevanten Passagen aus dem neuen Erlass (BMLFUW-UW.2.1.6/0033-V/2/2015 vom 1.4.2015):

.....
Einen Sonderfall in Bezug auf die Beurteilung der Reparaturwürdigkeit bilden beschädigte Fahrzeuge mit großem Seltenheitswert, bei denen der zu erwartende zukünftige Sammlerwert erheblich über deren aktuellem Zeitwert liegt (Youngtimer). Zum Nachweis seitens des Fahrzeugbesitzers, dass es sich bei einem derartigen beschädigten Fahrzeug um keinen Abfall handelt, ist ein Gutachten eines gerichtlich beeideten und zertifizierten Sachverständigen der Nomenklatur 17.11 oder 17.47 gemäß Sachverständigen- und Dolmetschergesetz – SDG idgF heranzuziehen. Sinngemäß gilt das auch für beschädigte Ersatzteile derartiger Fahrzeuge.

Als historisches Fahrzeug (Oldtimer) gelten gemäß § 2 Abs. 1 Z 43 KFG 1967 erhaltungswürdige, nicht zur ständigen Verwendung bestimmte Fahrzeuge a) mit Baujahr 1955 oder davor, oder b) die älter als 30 Jahre sind und in die vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie approbierte Liste der historischen Kraftfahrzeuge eingetragen sind. Bei ganzen oder bei in Teilen zerlegten Oldtimern, kann die Abfalleigenschaft bei unsachgemäßer Lagerung, Transport oder Behandlung im Einzelfall gegeben sein.

Bitte um Weiterleitung an Ihre Clubmitglieder.

Mit besten Oldtimergrüßen

Karl Eder
Österreichischer-Motor-Veteranen-Verband (ÖMVV)
ZVR 684278878
www.oemvv.at